

(Änderungen in **Fettdruck und kursiver Schrift**; Änderungen, die lediglich aus Streichungen bestehen, sind durchgestrichen und unterstrichen)

§ 16 Spielerlaubnis bei Vereinswechsel - Wartefristen

(Nr. 1 unverändert)

Nrn. 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Regelungen bei den jüngeren A- bis D-Junioren und jüngeren B- bis D-Mädchen

Die Wartefrist bei Zustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden beträgt drei Monate vom letzten Spiel, jedoch längstens bis zum Beginn der nächsten Wechselperiode.

Die Wartefrist bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel beträgt sechs Monate vom letzten Spiel.

***Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.***

(3) Regelungen bei den E- bis G-Junioren und E- bis G-Mädchen

Bei E- bis G-Junioren und den E- bis G-Mädchen erfolgt bei Zustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden die Erteilung der Spielerlaubnis mit dem Tag des Eingangs des Antrages auf Spielerlaubnis.

Bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden beträgt die Wartefrist drei Monate vom letzten Spiel.

***Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 3-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.***

(4) Wechselperiode I:

Abmeldungen vom Spielbetrieb bis zum 30.6. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.8.

Der HFV erteilt die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Ziffer 5 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist.

Liegt keine Zustimmung vor, erfolgt eine Erteilung der Spielerlaubnis zum 1.11., spätestens sechs Monate vom letzten Spiel.

***Für die Spieljahre 2019/2020 (ab 15.04.2020) und 2020/2021 gilt:
Liegt keine Zustimmung vor, erfolgt eine Erteilung der Spielerlaubnis sechs Monate vom letzten Spiel. Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.***

Nehmen Spieler oder Spielerinnen noch an ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und melden sich innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs vom Spielbetrieb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag.

Ausgenommen von dieser Regelung in Absatz 4 sind Junioren und Mädchen der Altersklassen E bis G.

Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt ab dem Tag des Eingangs des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis beim HFV (auch bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel), frühestens ab dem 1.7..

(Nr. 5 unverändert)

Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Wechselfrist II
Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, beträgt die Wartefrist bei A- bis D-Junioren und B- bis D-Mädchen 6 Monate vom letzten Spiel und bei E- bis G-Junioren und E- und G-Mädchen 3 Monate vom letzten Spiel.

***Für die Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6- bzw. 3-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.***

§ 18 Wegfall der Wartefristen

Abs. a wird wie folgt neu gefasst:

- a) in Fällen gemäß § 9 der Spielordnung mit der Abänderung bei Abs. 2 g), dass bei den
- jüngeren A-Junioren bis D-Junioren und B- bis D-Mädchen die Frist ab dem letzten Spiel sechs Monate und
 - bei den E- bis G-Junioren und den E-bis G-Mädchen die Frist drei Monate beträgt,

***Für die Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6- bzw. 3-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.***

(Abs. b bis e unverändert)

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19 Übergebietlicher Vereinswechsel

Ein übergebietlicher Vereinswechsel (Wechsel von einem Verein eines anderen Landesverbandes zu einem Verein des HFV bzw. umgekehrt) ist in § 3a der DFB-Jugendordnung allgemeinverbindlich geregelt.

Für die Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung einer Wartefrist nicht berücksichtigt.

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

§ 20 Erteilung eines Zweitspielrechts

(1) Spielern oder Spielerinnen kann unter folgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr ein Zweitspielrecht erteilt werden:

- 1. Es ist ein begründeter Online-Antrag (Antragsformular des HFV ist verpflichtend zu nutzen) zu stellen dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers oder der Spielerin und der zuständige Ausschuss zustimmen. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.**

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.

Hinsichtlich der Verkürzung der Wartefrist gemäß § 18 HFV-Jugendordnung sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

Bei landesverbandsübergreifenden Anträgen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn die beiden zuständigen Ausschüsse der Landesverbände ebenfalls zustimmen. Die Zustimmung des abgebenden Landesverbandes, der das Erstspielrecht besitzt, muss ebenfalls in schriftlicher Form vorliegen.

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers oder der Spielerin.

- 2. Die Erteilung des Zweitspielrechts ist nur möglich für**
 - a. Spieler oder Spielerinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.**
 - b. Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt (Überhangspieler/-spielerin); wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse. Die Landesverbände können die Anzahl der Zweitspielrechte je Altersklasse beim abgebenden bzw. aufnehmenden Verein beschränken.**
 - c. Spieler oder Spielerinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern).**
 - d. Spielerinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse**
 - keine Möglichkeit bietet, in einer Junioren – und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen oder**
 - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Junioren – und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen.**

- e. **Spielerinnen, deren Verein keine Mädchenmannschaften ihrer Altersklasse im Spielbetrieb haben, für einen anderen Verein, der eine Mädchenmannschaft ihrer Altersklasse im Spielbetrieb hat.**
3. **Außerdem kann eine Spielerin, deren Verein keine Mädchenmannschaft im Spielbetrieb hat, ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein mit einer B-Mädchen - Bundesligamannschaft allein für diese Mannschaft erhalten. Einer Spielerin, deren Stammverein der B-Mädchen-Bundesliga angehört, ist für jeweils ein Spieljahr ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins zu erteilen, wenn**
- **die Spielerin auf der Spielberechtigungsliste der B-Mädchen - Bundesliga Mannschaft ihres Stammvereins steht,**
 - **in ihrem Stammverein für sie nach den Feststellungen des zuständigen Mitgliedsverbandes keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besteht und**
 - **das Zweitspielrecht mit Zustimmung des Stammvereins online beantragt wird und der Antrag bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Spieljahres beim HFV eingeht.**
4. **Spielerinnen, die dem älteren B-Mädchen Jahrgang angehören, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 28 JO in der Frauenmannschaft ihres Stammvereins eingesetzt werden. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.**
5. **Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt.
Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.**
6. **Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Spieler oder Spielerinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.**
7. **Für den Wechsel eines Spielers / einer Spielerin mit Zweitspielrecht gelten die Wechselbestimmungen nach §§ 16 ff der HFV-JO.**
8. **Berufungen zu Auswahlmaßnahmen können nur im Landesverband des Stammvereins erfolgen.**

§ 26 Spielklassen

(Nrn. 1 bis 3 unverändert)

Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Regelungen für den Aufstieg und die Qualifikation in den Junioren-Leistungsstaffeln werden vom Verbands-Jugendausschuss festgelegt.

Im Mädchenbereich kann der Verein die Mannschaften in die Leistungsstaffeln melden.

Für das Spieljahr 2019 / 2020 gilt:

In allen Spielklassen findet der Aufstieg gemäß Durchführungsbestimmungen statt. Die Ermittlung der Aufsteiger erfolgt gemäß § 20 HFV-Spielordnung. In allen Spielklassen findet kein Abstieg statt. Der Abstieg gemäß Punkt 3.4 bis 3.6 Durchführungsbestimmungen wird nicht durchgeführt. Vereine, die entsprechend der Quotientenregelung auf einem Abstiegsplatz stehen, können für das Spieljahr 2020 / 2021 eigenverantwortlich einen Abstieg durchführen und in einer niedrigeren Spielklasse melden. Dies gilt nicht für Mannschaften, die vor dem 15.03.2020 ihre Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen haben.

Die Spielwertung der Punktspiele erfolgt gemäß § 20 HFV Spielordnung.

(Nrn. 5 bis 7 unverändert)

§ 28 Freigabe für Herren- und Frauenmannschaften

(Nr. 1 unverändert)

(2)

- a) A-Junioren des älteren Jahrganges und diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für Herren-LK-Mannschaften uneingeschränkt spielberechtigt.

Die Spielerlaubnis für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen.

~~In Ausnahmefällen ist eine Spielerlaubnis aus Gründen der besonderen Talentförderung für A-Junioren zulässig, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wenn diese Spieler einer DFB- oder Verbandsauswahl angehören oder eine Spielerlaubnis für einen Lizenz-Verein besitzen (nur für LK-Bereich).~~

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört.

B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft erteilt werden.

~~B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrums angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herrenmannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-~~

~~Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften
Spielklassenebene angehört.~~

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die
Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins,
sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche
Spielerlaubnis erteilt wird.

Durch die Erteilung von Spielerlaubnissen für Herrenspiele soll der Spielbetrieb
von A-Juniorenmannschaften nicht gefährdet werden

Wegen des Einsatzes von Juniorenspielern in Herrenmannschaften können
Juniorenspiele nicht abgesetzt werden.

(Abs. b und c unverändert)

(Nrn. 3 und 4 unverändert)

§ 29 Festspielen

(Nrn. 1 bis 7 unverändert)

- (8) Es können entgegen Abs. 2 höchstens drei Spieler oder Spielerinnen (bei Kleinfeldmannschaften zwei) in einer anderen Altersklasse eingesetzt werden, die bereits in einer niedrigeren oder höheren Altersklasse innerhalb der letzten vier Meisterschaftsspiele zweimal zum Einsatz gekommen sind.

Für freigeholte B-Mädchen bei Einsatz in Frauenmannschaften gilt diese Regelung nicht.

Nrn. 9 und 10 unverändert)

§ 32 Fortführende Wettbewerbe auf NFV-Ebene

(Nrn. 1 und 2 unverändert)

Nr. 3 wird hinzugefügt:

- (3) ***Für die Spieljahre 2019 / 2020 und 2020 / 2021 gilt § 23 Nr. 5 HFV-SpO entsprechend.***

§ 33 Fortführende Wettbewerbe auf DFB-Ebene

(Nrn. 1 und 2 unverändert)

Nr. 3 wird hinzugefügt:

- (3) ***Für die Spieljahre 2019 / 2020 und 2020 / 2021 gilt § 23 Nr. 5 HFV-SpO entsprechend.***